

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 87 -GE/19 01
Datum: 7. JAN. 1992
Verteilt 8.1.92 hāj
St. Hajek

Wien, am 20.12.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-1091/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 19.12.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
51.015/1-1/1991 4.10.1991

Unser Zeichen:
S-1091/N

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Mit der Vorlage sollen fünf einschlägige Gesetze hinsichtlich der Abfertigungsbestimmungen geändert werden. Darunter ist das Gutsangestelltengesetz und das Landarbeitsgesetz. Nach dem Entwurf hat künftig die Aufteilung der zustehenden Abfertigung unter den Anspruchsberechtigten nach Kopfquoten zu erfolgen und nicht in Relation zur Unterhaltsleistung oder zur Stellung im Erbrecht.

Nach dem Tod des Dienstnehmers wird dem Überlebenden Ehegatten auch dann ein Anspruch auf Abfertigung eingeräumt, wenn ihm gegenüber der Verstorbene nicht unterhaltsberechtigter war. Nach der geltenden Rechtslage haben nur die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Dienstnehmer im

- 2 -

Zeitpunkt des Todes gesetzlich verpflichtet war, Anspruch auf Abfertigung. Es wird somit die rechtliche Position des Überlebenden Ehegatten verbessert.

Der Novellenentwurf wird damit begründet, daß vor der Ehe- und Familienrechtsreform aus dem Jahr 1975 die Ehegattin grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehegatten hatte und daher in allen Fällen nach dem Tod des Gatten Anspruch auf Abfertigung vorhanden sein sollte. Nach der Judikatur (u.a. OGH Zl. 4 Ob 179/82 vom 20.9.1983) hat ein Überlebender Ehegatte nur dann einen Unterhaltsanspruch, wenn er weniger als 40 % zum Familieneinkommen beigetragen hat. Das hatte zur Folge, daß es zu einer Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen nach der Familienrechtsreform gekommen ist. Der Gesetzgeber hat jedoch damit bewußt in Anpassung der Rechtslage an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse die Ehegattin schlechter als vorher gestellt. Diese Änderung war sachlich begründet und gewollt. Für eine Änderung der Rechtslage fehlt eine sachliche Begründung.

Nach herrschender Rechtsmeinung dient die Abfertigung der Versorgung des Arbeitnehmers nach Beendigung des Dienstverhältnisses und weist auch Merkmale einer Treueprämie auf. Dieser Versorgungscharakter der Abfertigung kommt beim Tod des Arbeitnehmers dadurch zum Ausdruck, daß der Anspruch auf unterhaltsberechtigte Erben übergeht (s. Floretta-Spielbüchler-Strasser Arbeitsrecht I S. 180 ff). Es ist daher nicht einzusehen, daß in Hinkunft auch der nicht unterhaltsberechtigte Ehegatte, der unter Umständen über ein wesentlich höheres Einkommen verfügt als der Verstorbene, einen Abfertigungsanspruch haben soll.

Auf Grund der angeführten Argumente und im Hinblick darauf, daß zusätzliche Belastungen der Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft vermieden werden sollen, lehnt die Präsidientenkonferenz die vorgeschlagene Regelung ab.

*25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.*

Der Präsident:

Der Generalsekretär: